

GRANT AGREEMENT

ZUR STUDIERENDENMOBILITÄT FÜR AUSLANDSPRAKTIKA (SMP)

**DIESES DOKUMENT IST VOLLSTÄNDIG AM PC AUSZUFÜLLEN
UND VOR REISEBEGINN IM ORIGINAL EINZUREICHEN**

PRAKTIKUM

Erster Arbeitstag im Unternehmen		Letzter Arbeitstag im Unternehmen	
Zielland			
Zielort			
Praktikumsunternehmen			

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

Erasmus-Code	D <input type="text"/> <input type="text"/> B E R L I N 1 3		
Anschrift	Unter den Linden 6, D-10099 Berlin		
Ansprechpartner	Christina Bohle, Hochschulkoordinatorin Erasmus+		
E-Mail und Telefon	christina.bohle@hu-berlin.de +49 30 2093-46715		
Bereich	Hochschulbildung	Studienjahr	2022/2023

DER/DIE TEILNEHMENDE

Nachname(n)			
Vorname(n)			
Geburtsdatum			
vollständige offizielle Anschrift (privat)			
Staatsangehörigkeit			
E-Mail-Adresse			
Telefonnummer			
HU-Matrikelnummer	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	Geschlecht	<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w <input type="checkbox"/> d
Studienphase	<input type="checkbox"/> Bachelor <input type="checkbox"/> Master <input type="checkbox"/> Staatsexamen <input type="checkbox"/> PhD		
Lehramtsoption	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Fächercode* (ISCED-F-Code)	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
Fakultät / Institut			
Fachrichtung (angestrebter Abschluss)		Abgeschlossene Hochschuljahre	
Für die komplette Dauer des Praktikums	<input type="checkbox"/> Immatrikuliert <input type="checkbox"/> Nicht immatrikuliert (graduiert)		

*Übersichtstabelle zu den Codes in den Anlagen.

Kontoverbindung des/der Teilnehmenden für die Stipendienzahlung		
Kontoinhaber/in		
Vollständige offizielle Anschrift (privat)	Straße und Hausnr.	
	PLZ und Ort	
Name der Bank		
IBAN		
BIC		

FINANZIERUNGSPLAN [WIRD VOM ERASMUS-TEAM AUSGEFÜLLT]

Die/Der Teilnehmende erhält:

- Finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU
 Zero Grant-Förderung
 Finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU in Kombination mit Zero Grant-Förderung

Der Gesamtbetrag umfasst:

- Individuelle Unterstützung für physische Langzeitmobilität Kurzzeitmobilität
- Zusätzliche Unterstützung für Studierende mit geringen Chancen für
 Langzeitmobilität, 250 EUR Kurzzeitmobilität, 100 EUR oder 150 EUR
- Zusätzliche Unterstützung für Praktika, 150 EUR
- Zusätzliche individuelle Unterstützung für grünes Reisen (einmaliger Betrag), 50 EUR
- Reisekostenbeihilfe (Standardreise oder grünes Reisen)
- Zusätzliche Reisetage (zusätzliche Fördertage der individuellen Unterstützung)
- Unterstützung für hohe Reisekosten (basierend auf den realen Kosten)
- Unterstützung für Teilnehmende mit Behinderung (basierend auf den realen Kosten)

Zielland des Praktikums		Erasmus+ Förderung pro Monat (30 Tage)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	€		
Für	<input type="text"/>	Monate und	<input type="text"/>	Tage wird eine Erasmus+ Förderung in Höhe von:	<input type="text"/>	<input type="text"/>	€	gewährt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur der in der Antritts- und Durchführungsbestätigung tagesgenau zertifizierte Praktikumszeitraum gefördert wird.

Diese Anlagen und Anhänge sind fester Bestandteil des Grant Agreements:

**Anhang I Learning Agreement for Traineeships (inkl. Confirmation)
Dokumente Certificate of Arrival, Versicherungsauskunft, Corona-Erklärung
Online EU-Survey, OLS-Sprachtests**

Anlage I Besondere Bedingungen, Allgemeine Bedingungen
[Die in den Besonderen Bedingungen aufgeführten Bestimmungen haben Vorrang vor den Bestimmungen in den Anhängen.]

UNTERSCHRIFTEN

Die/Der Teilnehmende		
Berlin, _____		
Datum	Unterschrift	

HU Berlin Christina Bohle, Erasmus+ Hochschulkoordinatorin
Berlin, _____
Datum
Unterschrift

ES WERDEN AUSSCHLIESSLICH HANDSCHRIFTLICHE UNTERSCHRIFTEN AKZEPTIERT

ANLAGEN

BESONDERE BEDINGUNGEN

ARTIKEL 1 – VERTRAGSGEGENSTAND

- 1.1 Die Einrichtung gewährt dem/der Teilnehmer/in finanzielle Unterstützung bei einer Mobilitätsmaßnahme für ein Auslandspraktikum im Rahmen des Erasmus+ Programms.
- 1.2 Der/Die Teilnehmer/in nimmt die finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU in Höhe des auf Seite 2 des Grant Agreements genannten Betrags an und verpflichtet sich, die Mobilitätsmaßnahme für ein Auslandspraktikum wie in Anhang I beschrieben durchzuführen.
- 1.3 Beide Parteien können Änderungen dieser Vereinbarung mittels einer förmlichen Benachrichtigung in Schriftform oder auf elektronischem Wege vorschlagen und diesen zustimmen.

ARTIKEL 2 – INKRAFTTRETEN UND DAUER DER MOBILITÄTSPHASE

- 2.1 Der Vertrag tritt am Tag der Unterzeichnung durch die letzte der beiden Parteien in Kraft.
- 2.2 Die physische Mobilitätsphase beginnt frühestens am [s. G.A. Seite 1] und endet spätestens am [s. G.A. Seite 1]. Die Mobilitätsphase beginnt am ersten Tag, an dem der/die Teilnehmende an der Aufnahmeeinrichtung physisch anwesend sein muss. Die Mobilitätsphase endet am letzten Tag, an dem der/die Teilnehmende an der Aufnahmeeinrichtung physisch anwesend sein muss. Falls zutreffend, werden der Dauer der Mobilitätsphase Reisetage hinzuaddiert und bei der Berechnung der individuellen Unterstützung berücksichtigt.
- 2.3 Der/die Teilnehmende erhält finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU wie in 3.3 reglementiert und auf Seite 2 des Grant Agreements im „Finanzierungsplan“ berechnet.
- 2.4 Die Gesamtdauer der physischen Mobilitätsphase darf höchstens 12 Monate inklusive der Zeiträume einer Zero Grant-Unterstützung pro Studienzyklus betragen (Staatsexamensstudiengänge: 24 Monate).
- 2.5 Der/die Teilnehmende kann einen Antrag auf Verlängerung der Mobilitätsphase innerhalb des in Artikel 2.4 festgelegten Rahmens stellen. Stimmt die Einrichtung der Verlängerung der Mobilitätsphase zu, wird die Vereinbarung entsprechend angepasst. Anträge an die HU auf **Verlängerung** der Aufenthaltsdauer müssen mindestens **einen Monat vor Ende** der Mobilitätsphase gestellt werden.
- 2.6 Das Praktikumszeugnis oder die Durchführungsbestätigung muss das **bestätigte Datum des Beginns und Endes** der Mobilitätsphase enthalten.

ARTIKEL 3 – FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

- 3.1 Die finanzielle Unterstützung wird gemäß den Finanzierungsregeln im Erasmus+ Programmleitfaden berechnet.
- 3.2 Der/die Teilnehmende erhält finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU für eine physische Mobilität von [siehe Grant Agreement, Seite 2: „Finanzierungsplan“] Tagen.
- 3.3 Die finanzielle Unterstützung für die Mobilitätsphase beträgt: [max. Fördermonate x Monatssatz je Ländergruppe]. Dies entspricht Ländergruppe A: 600 EUR, B: 540 EUR, C: 480 EUR für 1 vollen Kalendermonat = 30 Tage. Ein angebrochener Monat wird tagaktuell gerechnet, wobei ein Tagessatz 1/30 des Monatssatzes der entsprechenden Ländergruppe ist. Für Teilnehmende mit Zero Grant-Unterstützung beträgt die Reisekostenbeihilfe und die finanzielle Unterstützung 0.
Die genaue maximale Förderhöhe wird auf Seite 2 des Grant Agreements im Finanzierungsplan berechnet.

Förderhöhen und -länder	Länderkategorie A: 600 € pro Monat	Länderkategorie B: 540 € pro Monat	Länderkategorie C: 480 € pro Monat
	DK, FI, IE, IS, LI, LU, NO, SE, UK	BE, FR, EL, IT, MT, NL, AT, PT, ES, CY	BG, EE, HR, SI, MK, CZ, TR, HU, LT, LV, PL, RO, RS, SK

- 3.2 Die Erstattung von angefallenen Kosten im Zusammenhang mit Zuschüssen für Teilnehmende mit Behinderung erfolgt, sofern zutreffend, auf Grundlage der von Teilnehmenden vorzulegenden Unterlagen.
- 3.3 Eine Nutzung der Fördermittel zur Deckung ähnlicher Kosten, die bereits aus EU-Mitteln gezahlt werden, ist unzulässig.
- 3.4 Unbeschadet Artikel 3.3 ist der Zuschuss mit jeder anderen Finanzierungsquelle vereinbar, einschließlich Einnahmen, welche der/die Teilnehmer/in aus Arbeit neben dem Praktikum erzielt, solange er/sie die in Anhang I vorgesehenen Aktivitäten durchführt.
- 3.6 Die Fördermittel oder Teile derselben müssen im Falle der Nichteinhaltung der Bestimmungen aus diesen Vereinbarungen durch den/die Teilnehmer/in von diesem/dieser zurückgezahlt werden. Eine Erstattung wird jedoch nicht verlangt, wenn der/die Teilnehmer/in aufgrund höherer Gewalt daran gehindert wird, seine/ihre Mobilitätsaktivitäten, wie in Anhang I beschrieben, zu Ende zu bringen. Der Projektträger berichtet über derartige Fälle, und diese werden von der NA gestattet.

ARTIKEL 4 – ZAHLUNGSMODALITÄTEN

- 4.1 Der/Die Teilnehmer/in erhält innerhalb von 30 Tagen nach Unterzeichnung der Vereinbarung durch beide Parteien und spätestens bis zum Datum des Beginns der Mobilitätsphase (Eingang der Antrittsbestätigung) eine Vorfinanzierungszahlung in Höhe von mind. 70% des in Artikel 3 [bzw. im „Finanzierungsplan“ auf der zweiten Seite des Grant Agreements] genannten Betrags. Legt der/die Teilnehmer/in die entsprechenden Nachweise nicht rechtzeitig nach dem Zeitplan der Humboldt-Universität zu Berlin vor, ist ggf. eine spätere Zahlung der Vorfinanzierung möglich.
- 4.2 Beträgt die Zahlung nach Artikel 4.1 weniger als 100 % der Höchstsumme der Zuwendung, gilt die Übermittlung der EU-Survey-Onlineumfrage als Antrag des/der Teilnehmers/in auf Zahlung des Restbetrags der finanziellen Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU. Für die Zahlung des Restbetrags durch die entsendende Einrichtung oder bei fälligen Rückzahlungen für eine Rückzahlungsforderung gilt eine Frist von 45 Kalendertagen.

ARTIKEL 5 – VERSICHERUNG

- 5.1 Die Einrichtung stellt sicher, dass der/die Teilnehmende über einen angemessenen Versicherungsschutz verfügt, indem sie (a) die Versicherung selbst bereitstellt oder (b) mit der Aufnahmeeinrichtung vereinbart, dass diese die Versicherung bereitstellt, oder (c) dem/der Teilnehmenden die entsprechenden Informationen und Hilfestellungen bietet, um selbst eine Versicherung abzuschließen.
- 5.2 Der Versicherungsschutz muss mindestens eine **Krankenversicherung**, eine **Haftpflichtversicherung** und eine **Unfallversicherung** enthalten. Für Studierende der Medizin kommt noch die **Berufshaftpflichtversicherung** hinzu. Der DAAD bietet für Auslandspraktika eine Gruppenversicherung an, die die vier zuerst genannten Versicherungen einschließt, nähere Informationen dazu auf den DAAD-Webseiten.
- 5.3 Für den Abschluss des Versicherungsschutzes ist folgende Partei zuständig: der/die Teilnehmende (oder die Aufnahmeeinrichtung, wenn zutreffend).

ARTIKEL 6 – ONLINESPRACHVORBEREITUNG

[nur für Mobilitätsmaßnahmen, deren Hauptarbeitssprache im Tool Online Linguistic Support (OLS) verfügbar ist, jedoch nicht für Muttersprachler]

- 6.1 Der/die Teilnehmende muss vor der Mobilitätsphase einen OLS-Sprachtest in der Sprache der Mobilitätsmaßnahme (falls verfügbar) absolvieren. Dieser Test vor Abreise ist verpflichtender Bestandteil der Mobilitätsmaßnahme. Ausnahmen sind einzeln zu begründen.
- 6.2 Der/die Teilnehmende absolviert den selbst gewählten OLS-Sprachkurs unmittelbar nach Erhalt des Zugangs und ist aufgefordert, den größten Nutzen aus dem Service zu ziehen. Der/die Teilnehmende muss die Einrichtung vor dem Zugang zu diesem Kurs umgehend davon in Kenntnis setzen, wenn er den Kurs nicht absolvieren kann.
- 6.3 Die Zahlung der letzten Rate der finanziellen Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU hat zur Voraussetzung, dass der OLS-Sprachtests am Ende der Mobilitätsphase absolviert wurde.

ARTIKEL 7 – TEILNEHMERBERICHT (EUSURVEY-ONLINEUMFRAGE)

- 7.1 Der Teilnehmer muss innerhalb von 30 Tagen nach Ende der Mobilitätsphase die EU-Survey-Onlineumfrage ausfüllen und übermitteln. Die Einrichtung kann von Teilnehmern, die die EU-Survey-Onlineumfrage nicht ausfüllen und übermitteln sowie bei unvollständigen Dokumenten des/der Praktikanten/in, die **teilweise oder vollständige Rückzahlung der erhaltenen finanziellen Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU verlangen**.

- 7.2 Ein ergänzender Online-Fragebogen kann dem/der Teilnehmer/in zugesandt werden, damit eine vollständige Auswertung für Anerkennungsfragen möglich ist.

ARTIKEL 8 – DATENSCHUTZ

- 8.1 Die Entsendeeinrichtung muss dem/der Teilnehmenden die geltende Datenschutzerklärung zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zusenden, bevor diese Daten in den elektronischen Systemen zur Verwaltung der Erasmus+ Mobilitätsmaßnahmen erfasst werden.
<https://erasmus-plus.ec.europa.eu/erasmus-and-data-protection/privacy-statement-mobility-tool>

ARTIKEL 9 – ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

- 9.1 Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.
- 9.2 Sofern Streitigkeiten zwischen der Einrichtung und dem/der Teilnehmenden die Auslegung, die Anwendung oder die Gültigkeit dieser Vereinbarung betreffend nicht gütlich beigelegt werden können, ist für solche Streitigkeiten ausschließlich der Gerichtsstand nach dem anwendbaren innerstaatlichen Recht zuständig.

ARTIKEL 10 – ANERKENNUNG

- 10.1 Die Anerkennung bzw. Nicht-Anerkennung des Praktikums wird im Rahmen der Interessensbekundung dokumentiert.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 1: HAFTUNG

Die Vertragsparteien befreien sich gegenseitig von jeglicher zivilrechtlicher Haftung für Schäden, die ihnen oder ihrem Personal infolge der Durchführung dieser Vereinbarung entstehen, sofern diese Schäden nicht die Folge einer schwerwiegenden und vorsätzlichen Verfehlung durch die andere Partei oder ihr Personal darstellen.

Die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit im DAAD (NA DAAD), die Europäische Kommission und ihre Mitarbeitende haften nicht für Forderungen im Rahmen dieser Vereinbarung im Zusammenhang mit Schäden, die während der Durchführung der Mobilitätsphase entstehen. Entsprechende Entschädigungs- oder Erstattungsansprüche an die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) oder die Europäische Kommission sind daher ausgeschlossen.

ARTIKEL 2: BEENDIGUNG DER VEREINBARUNG

Erfüllt der/die Teilnehmer/in seine vereinbarten Pflichten nicht, hat die entsendende Einrichtung unbeschadet der Folgen nach dem anwendbaren Recht das Recht, die Vereinbarung ohne weitere Rechtsformalitäten zu beenden oder zu kündigen, wenn der/die Teilnehmer/in nicht innerhalb eines Monats ab Benachrichtigung per Einschreiben Maßnahmen ergreift.

Wenn der/die Teilnehmende die Vereinbarung vorzeitig beendet oder nicht entsprechend den Bestimmungen erfüllt, muss er/sie den bereits ausgezahlten Zuwendungsbetrag zurückzahlen, soweit nicht anders mit der Entsendeinrichtung vereinbart.

Beendet der/die Teilnehmende die Vereinbarung aufgrund „höherer Gewalt“, d. h. in einer unvorhersehbaren Sondersituation oder bei Eintreten eines unvorhersehbaren besonderen Ereignisses, das nicht dem Einfluss des/der Teilnehmenden unterliegt und nicht auf einen Fehler oder die Fahrlässigkeit des/der Teilnehmenden zurückzuführen ist, hat der/die Teilnehmende mindestens Anspruch auf den Zuwendungsbetrag entsprechend der tatsächlichen Dauer der Mobilitätsphase. Alle verbleibenden Mittel müssen zurückgezahlt werden.

ARTIKEL 3: DATENSCHUTZ

Die Verarbeitung aller personenbezogenen Daten in der Vereinbarung erfolgt nach der Verordnung (EG) Nr. 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr. Diese Daten werden unbeschadet der Möglichkeit, die Daten an die für Inspektion und Prüfung nach EU-Recht zuständigen Stellen weiterzugeben (Europäischer Rechnungshof und Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung, OLAF), ausschließlich im Zusammenhang mit der Durchführung und Kontrolle der Vereinbarung durch die Entsendeinrichtung, die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) und die Europäische Kommission verarbeitet.

Der/die Teilnehmende kann seine personenbezogenen Daten auf schriftlichen Antrag einsehen und fehlerhafte oder unvollständige Informationen berichtigen. Fragen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind an die Entsendeinrichtung und/oder die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) zu richten. Der/die Teilnehmende kann gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Verwendung der Daten durch die Europäische Kommission beim Europäischen Datenschutzbeauftragten Beschwerde einlegen.

ARTIKEL 4: KONTROLLEN UND PRÜFUNGEN

Die Parteien der Vereinbarung verpflichten sich, alle von der Europäischen Kommission, der Nationalen Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) oder von einer anderen durch die Europäische Kommission oder die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) zugelassenen externen Stelle geforderten detaillierten Informationen bereitzustellen, die der Überprüfung dienen, dass die Mobilitätsphase und die Bestimmungen dieser Vereinbarung ordnungsgemäß durchgeführt wurden.

¹ Weitere Informationen über den Zweck der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, welche Daten wir sammeln, wer Zugang zu ihnen hat und wie sie geschützt werden, finden Sie unter: https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/specific-privacy-statement_en